

In den textlichen Festsetzungen der überwiegenden Anzahl der Bebauungspläne der letzten Jahre wurden bereits Regelungen zur allgemeinen Zulässigkeit von extensiven und intensiven Dachbegrünungen bei Hauptgebäuden aufgenommen. Diese Regelungen bezogen sich u. a. auch auf Dachflächen geneigter Dächer. Zusätzlich wurden Vorgaben zur Herstellung von extensiven Dachbegrünungen bei Nebenanlagen getroffen, sofern diese als Flachdach ausgebildet und nicht als Terrassen genutzt werden. Mit den Festsetzungen wurde die allgemeine Zulässigkeit von Dachbegrünungen planungsrechtlich ermöglicht. Diese Vorgaben sind durch Rechtskraft der Bauleitplanung verbindlich einzuhalten.

Im Zuge von Bauleitplanverfahren sind jedoch immer die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten zu prüfen und in die Abwägung einzustellen. Insofern sind die Planungsziele in einen verträglichen städtebaulichen Kontext der Planung und seiner gewachsenen stadträumlichen Umgebung im Sinne der Ortsbildwahrung zu stellen. Dies ist in der Begründung zum Bebauungsplan darzulegen. Demnach wird im Rahmen der Aufstellung des Abschnittes der örtlichen Bauvorschriften, in denen die Festsetzungen zur Materialität und Ausgestaltung der Dachflächen, einschließlich möglicher Dachbegrünungen im jeweiligen Plangebiet getroffen werden können, geprüft, unter welchen Voraussetzungen dies zugelassen oder ausgeschlossen werden kann, um dem Ziel der städtebaulichen Einbindung in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Zudem sind im Rahmen der Aufstellung von verbindlich einzuhaltenden Regelungen von Dachbegrünungen mögliche nutzungsbedingte Anforderungen in Hinblick auf die jeweilige Gebietstypologie gem. BauNVO (Baunutzungsverordnung) zu berücksichtigen. So können beispielsweise im Rahmen der Angebotsplanung hygienische und brandschutztechnische Anforderungen, bezogen auf mögliche Nutzungen, der Herstellung von Dachbegrünungen grundsätzlich entgegenstehen. In Folge dessen können hierbei Ausnahmeregelungen in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Eingang finden. Weiterhin sind mögliche nutzungsbedingt erforderliche technische Aufbauten auf Dachflächen zu berücksichtigen bzw. deren Realisierung zu ermöglichen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der baulichen Anlage zu gewährleisten. Unabhängig davon sind der Stadtverwaltung Rheinbach die positiven Aspekte von Dachbegrünungen in der Weise, wie Sie vom Antragsteller vorgetragen werden, bekannt. Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass mit der Begrünung von Dachflächen ein Beitrag zum Klimaschutz u. a. in Bezug auf die Reduktion von Aufheizungseffekten und im Einzelfall zur ökologischen Kompensation von bauleitplanerisch bedingten Eingriffen geleistet werden kann. Zudem kann mit Dachbegrünungen der Abfluss von anfallendem Oberflächenwasser vermindert werden, welches positiven Einfluss auf das Abwassergeschehen im örtlichen Entwässerungssystem haben kann. Diesem Ansatz wird u. a. in der städtischen Beitrags- und Gebührenordnung Rechnung getragen. Demnach werden gem. § 12 (2) der städtischen Beitrags- und Gebührenordnung die abflusswirksamen Flächen von begrünten Dächern, welche zusammenhängend eine Fläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> erreichen, zu 50 % angerechnet, wenn sie mit einer mindestens 6 cm starken, wasserspeichernden Substratschicht versehen sind. Insofern stehen die vorgetragenen Argumente des Antragstellers im Einklang mit den städtebaulichen und planungsrechtlichen Ansätzen der Verwaltung. Aufgrund der vorgenannten weiteren zu berücksichtigenden Aspekte behält sich die Verwaltung jedoch vor, im Rahmen der Einzelfallprüfung im jeweiligen Bauleitplanverfahren, sämtliche Belange einer Abwägung zuzuführen, um für das jeweilige Planverfahren die hierfür geeigneten planungsrechtlichen Instrumente der Feinsteuerung anzuwenden.